

BESCHLUSS-NR. 079/21

öffentlich

Antrag**der Fraktion Wir für Zossen vom 21.05.2021, eingegangen bei der Stadt Zossen am 25.05.2021: Antrag hinsichtlich der Gestaltung von zukünftigen Erbbaupachtverträgen**

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	Bemerkungen
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen	08.06.2021	Beratung und Empfehlung		
Hauptausschuss der Stadt Zossen	15.06.2021	Beratung und Empfehlung		
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	22.06.2021	Entscheidung		

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Bv-Nr. 079/27



An die Bürgermeisterin der Stadt Zossen Frau Wiebke Schwarzweiler und an den Vorsitzenden der SVV

Antrag hinsichtlich der Gestaltung von zukünftigen Erbbaupachtverträgen

zur Vorlage im RSO und Hauptausschuss zur Empfehlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

..., die Verwaltung zu beauftragen, dass alle zukünftigen Erbbaupachtverträge grundsätzlich ohne eine Kaufoption ausgestaltet werden. Davon unbenommen kann ein Vorkaufsrecht mit dem Erbbaupächter vereinbart werden. Diese Regelung gilt sowohl für private Erbbaupächter, als auch für die gewerbliche Erbbaupacht.

Bei Einreichung eines zu beschließenden Erbbaupachtvertrages in der SVV (nichtöffentlicher Teil), ist der jeweilige Vertrag in kompletter Form dem Beschlussantrag beizufügen. (Gleiches gilt für die vorher beratenden Ausschüsse.)

Ebenso ist eine geeignete Form der Rückübertragung (sog. Heimfall, komplett beräumt, usw.) im Erbbaupachtvertrag zu vereinbaren.

mögliche) Kosten: keine

Begründung:

In den letzten Monaten wurden in der SVV regelmäßig Erbbaupachtverträge vorgelegt, wo dem Erbbaupächter eine Kaufoption nach X Jahren eingeräumt wurde. Dies entspricht einem heutigen Verkauf des Grundstückes mit Vollzug nach X Jahren. Wir Stadtverordnete sind uns einig, dass wir nur im Ausnahmefall ein stadteigenes Grundstück veräußern möchten. Wenn eine eigene Nutzung nicht geplant ist, soll dieses Anlagevermögen allerdings zur Nutzung bereitgestellt werden. Dies ist über einen Erbbaupachtvertrag (Laufzeit 99 Jahre/ eigenes Erbbau-Grundbuch zwecks Grundschuldeintragung) optimal möglich. Sollte von dieser Regelung in einem Ausnahmefall abgewichen werden, ist dies in der entsprechenden Beschlussvorlage hinreichend zu begründen.

Vielen Dank für Ihre Entscheidungsfindung.

Küchenmeister, Janine
- Fraktionsvorsitzende -

zeichnend für die Fraktion „Wir für Zossen“ in der SVV der Stadt Zossen